

## Siebnerkonkordat (1832)

Nachdem die Regenerationsbewegung die Kantone in eine liberale und eine konservative Gruppe gespalten hatte und innere Unruhen unter anderem in Basel und Neuenburg ein allgemeines Schutzbedürfnis auslösten, schlossen sich die Tagsatzungsabgeordneten der sieben "regenerierten" Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau am **17. März 1832** ohne Vorankündigung zu einem Konkordat zusammen. Gegen konservativen Widerstand wurde dieses von den Grossen Räten der Kantone später gutgeheissen.

Das Konkordat sichert jedem einzelnen Kanton zu, von den übrigen vor einem Umsturz von aussen geschützt zu werden. Es enthält dazu eine ausdrückliche Anerkennung der kantonalen Verfassungsautonomie.

Der Konkordatstext ist abgedruckt ist bei: *Alfred Kölz*, Quellenbuch zur neuen schweizerischen Verfassungsgeschichte, Band 1, Bern 1992, S. 343 f. Im Internet finden Sie den Text auf den [Seiten des Lehrstuhls Kley](#).

Bern, 27.10.2003

[A. Tschentscher](#)

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

## **Das Siebner Konkordat vom 17. März 1832.**

Publiziert als Dokument Nr. 218 in:

Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule bearbeitet von Dr. Wilhelm Oechsli, Zürich 1886, S. 496 f.

Quellenangabe:\*

"Repertorium der eidgenössischen Abschiede I S. 406."

---

\* Kontrolle steht noch aus.

verlassen. Aber so wie sich das Volk früher und an jenem Tage gezeigt hat, ist bestimmt anzunehmen, daß bei der Nichtentsprechung seines Verlangens, es mit dem nämlichen Muth, aber vielleicht nicht mit der nämlichen Ruhe seine Wünsche wiederholen werde. Zur Ueberzeugung, wie allgemein der Wunsch von Verfassungs-Verbesserung sei, nehmen jene Männer die Freiheit, von 12,000 anwesenden Bürgern nur einige tausend Unterschriften im Namen der Uebrigen beizulegen.

Schließlich bitten wir Hochdieselben im Namen des Volkes, die Versicherung vollkommener Hochachtung zu genehmigen.

Also unterzeichnet in Zürich, den 24. November 1830.

Im Namen der in Uster versammelt gewesenen, wenigstens  
zwölftausend Cantonsbürger, die Abgeordneten:

Im Namen und aus Auftrag der ganzen Bürgerschaft Winterthurs:  
G. A. Hirzel, Stadtrath. Troll, Rector. Rieter,  
J. K. Heller, Lehrer an der Stadtschule.

Im Namen der Gemeinde Bollikon, Oberamt Zürich:  
Thomann, Major, von Bollikon.

Für die Oberämter Wädenschweil und Meilen (beide Seeufer):  
Hiestand, Gemeindammann. J. Steffan, Hauptmann.  
Joh. Brändlin von Stäfa.

Für das Oberamt Grüningen: Zollinger, Arzt in Dürnten.

Im Namen der Abgeordneten des Oberamtes Andelfingen:  
Dr. Maag in Feuerthalen.

## 218. Das Siebner Konkordat vom 17. März 1832.

Repertorium der eidgenössischen Abschiede I. S. 406.

In Ermanglung näherer Bestimmungen des Bundesvertrags über Umfang und Folgen einer Gewährleistung der Verfassung und in der durch den § 6 des Bundesvertrags begründeten Berechtigung haben die eidgenössischen Stände Lucern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau folgendes Concordat unter sich geschlossen:

Art. 1. Indem die vorgenannten, dem gegenwärtigen Concordat beitretenden Stände ihre auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhenden, in dem eidgenössischen Archiv niedergelegten Verfassungen gegenseitig gewährleisten, verheissen sie hiedurch sowohl die dem Volk jedes Kantons nach seiner

Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden jedes Kantons und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten. Sie gewährleisten sich ferner, daß Änderungen dieser Verfassungen einzig in der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise vorgenommen werden können.

Art. 2. Wenn in einem der beitretenden Kantone wegen Verfassungsverletzungen Zwürfnisse entstehen, welche die allgemeine Ruhe desselben gefährden, so üben, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, die übrigen im Concordat begriffenen Kantone insgesamt das Schiedsrichteramt aus. Die Schiedsrichter haben strenge nach dem Sinne der bestehenden Verfassung zu urteilen und können in derselben keinerlei Veränderungen vornehmen.

Art. 3. Zu Bildung des Schiedsgerichtes sendet jeder der beitretenden Stände (mit Ausnahme des selbst beteiligten Kantons) einen von seiner obersten Kantonsbehörde gewählten Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter sind an keine Instruction gebunden.

Art. 4. Der beteiligte Stand ist pflichtig, sich dem Spruche zu unterziehen, den die concordirenden Stände nöthigenfalls vollstrecken.

Art. 5. Durch die verheißene Garantie anerkennen die beitretenden Stände ihr Recht und ihre Pflicht, einander Schutz und Schirm zu leisten und unter Anzeige an den Vorort einander selbst mit bewaffneter Macht einzeln oder in Gemeinschaft zu Hülfe zu ziehen, um Ruhe, Ordnung und Verfassung, wo diese gefährdet sein sollten, aufrecht zu erhalten.

Art. 6. Gegenwärtiges Concordat wird mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone sowohl gegen die gesammte Eidgenossenschaft als gegen die einzelnen übrigen Stände abgeschlossen. Sobald der Bundesvertrag der Eidgenossen revidirt und in demselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden, tritt dieses Concordat als erloschen außer Kraft und Wirksamkeit.

#### Protokoll über eine nachträgliche Verabredung.

... 5. Jedem Stand der Eidgenossenschaft ist der Beitritt zu diesem Concordat vorbehalten.